

SCHICK, LUDWIG, *Die Pfarrei. Beitrag zu einer theologisch-kanonistischen Ortsbestimmung* (Fuldaer Hochschulschriften 6). St. Ottilien: EOS 1988. 35 S.

Der vorliegende Beitrag hat drei Teile. *Zunächst* geht es um die theologisch-kanonistischen Ortsbestimmungen der Pfarrei vor dem II. Vatikanischen Konzil. Das Fazit: „Zwischen 313 und dem II. Vatikanischen Konzil wurden ... sowohl in der Theologie als auch in der Kanonistik ekklesiologische und kanonistische Ortsbestimmungen der Pfarrei vorgenommen, die eine beträchtliche Spannbreite und Spannung aufweisen. Sie reichen von der Negierung jeglicher theologischer Valenz der Pfarrei bis zur Identifikation von Kirche und Pfarrei ... Am Vorabend des II. Vatikanischen Konzils gab es keine theologisch-kanonistische Ortsbestimmung der Pfarrei, die konsens- oder konvergenzfähig gewesen wäre“ (14). *Dann* wird die Pfarrei im II. Vatikanischen Konzil betrachtet. Dieses nennt die Pfarrei eine „Kirche“, weil in ihr alle kirchenkonstituierenden Elemente wirksam sind. Es bezeichnet die Pfarrei als „*Communitas ecclesialis*“, die in der heiligsten Dreifaltigkeit gründet. Es spricht der Pfarrei als solcher die Teilhabe am prophetischen, priesterlichen und königlichen Amt zu. *Schließlich* betrachtet der Vf. die Pfarrei im neuen kanonischen Recht und kommt zu dem Schluß: „Der dynamische Charakter des Evangeliums, der Sakramente, der Charismen und des Amtes sowie der Communio wird nicht genügend gesehen“ (23). Dies führt nun zu einer Reihe von Schlußfolgerungen und Anregungen, die in dem folgenden Bild gipfeln: „Die Pfarrei ist die Kirche im Kern. Im Kern ist das Ganze vorhanden und das Ganze erwächst aus ihm. Der Kern aber wird vom Ganzen hervorgebracht. Ohne das Ganze gäbe es ihn nicht“ (30f.). – Zum Schluß eine „Mahnung“ zur Geduld (vgl. S. 25, A. 41): Der CIC/1983 ist gerade erst fünf Jahre alt. Vermutlich wird weder der (jüngere) Vf. noch der (ältere) Rez. je den gewünschten weiteren CIC erleben!

R. SEBOTT S. J.

KAMPE, WALTHER, *Deutschland Deine Diözesen – Bistum Limburg*. Mit einem Geleitwort von Bischof *Kampbaus*. Bildauswahl: *Wolfram Nicol*. Augsburg: Pattloch 1988. 112 S.

Das erst 1827 gegründete Bistum Limburg ist in geschichtlicher und soziologischer Hinsicht sehr heterogen. Von den 134 Pfarreien, die das Bistum bei seiner Gründung hatte, stammen 58 von Mainz, 51 von Trier und 2 von Köln. 23 Pfarreien im früheren Fürstentum Hadamar hatten bis dahin keiner bischöflichen Jurisdiktion unterstanden. Das übrige Gebiet kam von protestantischen Herrschaften, in denen es kaum Katholiken gab, war also für das Bistum ein großes Diasporagebiet, in dem eine kirchliche Organisation für die zersprengten Gläubigen erst mühsam aufgebaut werden mußte. Auch in soziologischer Hinsicht ist das Bistum aus sehr unterschiedlichen Teilen zusammengesetzt: Der von Rhein und Main begrenzte Süden ist von dem städtischen Kultur- und Wirtschaftszentrum des Rhein-Main-Gebiets geprägt, der Norden umfaßt überwiegend ländliche Landschaften mit kleineren Städten. Der vorliegende schöne Bildband versucht, das Bistum Limburg in zwei Teilen vorzustellen. Der erste (Landschaften und Städte, 20–63) hat sieben Abschnitte. Die Reise beginnt in der Bischofsstadt Limburg, geht dann über Frankfurt zu den Höhen des Taunus. Wiesbaden ist der Ausgangspunkt für eine Rheinfahrt mit anschließendem Besuch im Westerwald. Zum Schluß wird die Diaspora bereist, also vor allem die Bezirke Lahn-Dill-Eder, Wetzlar und z. T. die Bezirke Hoch- und Untertaunus. Im zweiten Teil („Unser gemeinsamer Weg“, 64–103) des Buches werden die verschiedenen kategorialen Aufgabenbereiche der Seelsorge im Bistum mit ihren zahlreichen Aktivitäten beschrieben. Man erfährt etwas von der Glaubensverkündigung, von der Begegnung mit Gott im Gottesdienst, vom Dienst am Menschen, von der Bildungsarbeit. Junge Menschen im Bistum werden vorgestellt und die Ausbildung der Theologen wird beschrieben. Ordensleben, synodaler Prozeß und Weltkirche heißen die letzten Stichworte. – Ein Anhang (104–112) schließt das sehr nützliche Buch ab. Dazu nur folgende kritische Bemerkung: Der Vf. will betont vermitteln, daß die Christen einen gemeinsamen Weg (so der Titel des zweiten Teils des Buches) gehen. Ein eigener Abschnitt ist dem synodalen Prozeß gewidmet. Im Anhang ist die Synodalstruktur der Diözese aufgezeichnet. Auf der Rückseite des Bandes heißt es gar, das Bistum Limburg sei geprägt vom Geist der Frankfurter



Paulskirche. Dem Rez. (er ist selbst Mitglied in einer Reihe von Räten des Bistums Limburg) stellt sich die Frage, ob in der gegenwärtigen kirchlichen Situation nicht auch in der Diözese Limburg eine gegenläufige Bewegung eingesetzt hat. Der synodale Prozeß scheint ein „auslaufendes Modell“ zu sein.

R. SEBOTT S. J.

BINDER, DIETER A., *Die diskrete Gesellschaft. Geschichte und Symbolik der Freimaurer*. Graz: Styria 1988. 240 S.

Der Vf. (Universitätsdozent für Neuere österreichische Geschichte an der Universität Graz) hat sich durch eine Reihe von Artikeln als Experte der Freimaurerei erwiesen. Deshalb darf man den vorliegenden Bild-Text-Band der Edition Kaleidoskop mit einer gewissen Spannung in die Hand nehmen. Das Buch hat zwei Teile. Im ersten (Vorgeschichte, 8–115) geht es um Entstehungstheorien, um die Gründungsphase der modernen Freimaurerei, um Freimaurerei und Aufklärung, um die Freimaurerei nach 1945; vor allem aber um die „Mobilisierung der Gegner“. Die Auseinandersetzung mit der katholischen Kirche steht dabei im Vordergrund. B. erwähnt als letztes Dokument die „Declaratio de associationibus massonicis“ vom 26. November 1983. Damit stellt sich die rechtliche Lage nun folgendermaßen dar: Im neuen Codex des kanonischen Rechtes ist die Exkommunikation (Kirchenbann) des CIC/1917, welche im Kanon 2335 die Freimaurer betraf, nicht mehr enthalten und damit – gemäß can. 6 § 1 nn. 1 und 3 des CIC/1983 – *abgeschafft*. Die Unvereinbarkeitserklärung der Deutschen Bischofskonferenz vom 12. Mai 1980 bleibt aber bestehen. Ja, sie wurde am 26. (*nicht*: 27.) November 1983 durch die römische Glaubenskongregation auf die ganze Welt ausgedehnt. Dies bedeutet: Ein Katholik, der in eine Loge eintritt, wird von seiner Kirche nicht mehr strafrechtlich belangt. Seine Handlung ist aber unerlaubt. Diese Abschaffung des entsprechenden Strafgesetzes (= die *Entpönalisierung* der Mitgliedschaft eines Katholiken in der Loge) wird nur selten richtig begriffen, weil das kirchliche Strafrecht (vgl. im CIC/1983 die canones 1311 bis 1399) nur Fachleuten wirklich verständlich ist. Aber so viel an Einsicht dürfte doch auch „strafrechtlichen Laien“ zugemutet werden können: Die Entpönalisierung spricht von (abgeschafften) *Strafen*, die Erklärung vom 26. November 1983 stellt ein (moralisches) *Gebot* auf, dessen Übertretung eine Sünde ist. Der CIC/1983 und die „Erklärung“ liegen also auf verschiedenen Ebenen. Der Unterschied ist folgender: Jede kirchliche Strafe setzt voraus, daß die entsprechende Tat eine (schwere) Sünde war. Aber längst nicht jede (schwere) Sünde ist durch eine Strafe im Sinne des kirchlichen Strafrechts bedroht. Ein Beispiel: Jede (schwere) Lüge ist selbstverständlich eine (schwere) Sünde. Im CIC/1983 ist aber nur eine einzige Art von „Lüge“ mit Strafe bedroht, nämlich der Meineid (vgl. can. 1368). Ganz allgemein: Nur Kapitalverbrechen werden im kirchlichen Gesetzbuch mit einer Strafe bedroht. Mit der Entpönalisierung der Mitgliedschaft eines Katholiken in der Loge wird dieser Tatbestand aus der Reihe der Kapitalverbrechen ausgeschieden. Dies ist eine „Geste der Versöhnung“, auch dann, wenn die Mitgliedschaft weiterhin verboten bleibt. Der erreichte Fortschritt darf nicht deshalb übersehen werden, nur weil man noch nicht am Ziel ist! – Im zweiten Teil des Buches (Der Weg zur Meisterschaft, 116–213) erfährt man viel Neues. B. stellt – ganz mit Recht – das Ritual in den Mittelpunkt der Überlegungen. „Freimaurerei läßt sich – folgt man der Anschauung der englischen Großloge und der mit ihr verbundenen regulären Maurerei – als eine ‚über die ganze Welt verbreitete Bewegung‘ definieren, deren Ziel es ist, die ‚in Logen organisierten‘ Männer ‚auf der Grundlage einer natürlichen Ethik zu wahren Menschentum hinzuführen‘. Dieses erzieherische Ziel wird im Zuge der Einführung des einzelnen im Wege der Initiation schrittweise angestrebt und soll durch das Zusammenspiel von rituellen Formen innerhalb der Tempelarbeit mit der schrittweisen Einführung in die spezifischen Regeln, Formen, Zeichen und Gebräuche den einzelnen zu den jeweils höheren Erkenntnisstufen der drei Grade des Johannismaurers führen“ (130). Die erste Stufe ist der Lehrlings-Grad. Die Maxime lautet hier: Schau in Dich! Dieser Lehrlings-Grad – die Stufe der Selbsterkenntnis – hat als Symbol den unbehauenen Stein. Er stellt den unvollkommenen Menschen dar. Den Stein zu formen ist die Aufgabe und Arbeit des Lehrlings. Die zweite Stufe ist der Gesellen-Grad. Hier heißt der Grundsatz: Schau um Dich!